

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

Der Bundesverband Breitbandkommunikation e.V. (BREKO) begrüßt das mit dem TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz verfolgte Ziel, durch Bürokratieabbau und neuen Regelungen für ein effizienteres Verwaltungshandeln den Glasfaser- und Mobilfunkausbau zu beschleunigen.

Die dafür vorgesehenen Gesetzesänderungen und Maßnahmen sind insgesamt, trotz einiger positiver Ansätze jedoch nicht geeignet, um spürbar zu einer Beschleunigung des Netzausbaus beizutragen.

Um die ambitionierten politischen Ausbauziele 2025 und 2030 zu erreichen und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen für die ausbauenden Unternehmen zu verbessern, müssen die gesetzgeberisch zur Verfügung stehenden Handlungsspielräume umfassend ausgeschöpft werden.

Der BREKO erwartet u.a. zu folgenden Punkten Anpassungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren:

- *Die Verlegung von Telekommunikationsinfrastruktur für den Glasfaser- und Mobilfunkausbau ist entsprechend der Regelung in § 2 EEG als Maßnahme im überragenden öffentlichen Interesse einzustufen (§ 1 TKG)*
- *Aufnahme einer wirksamen Regelung gegen den strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen (§ 50 TKG)*
- *Sicherheitsaspekte zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Zusammenhang mit den Regelungen zum Gigabit-Grundbuch müssen deutlich stärker berücksichtigt werden (§ 78 ff. TKG)*
- *Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Vereinfachung und Verkürzung der Dauer von Genehmigungsverfahren (§§ 126f. TKG)*
- *Aufnahme weiterer Anreize für den Ausbau von Glasfaser-Gebäudenetzen (§ 72 TKG)*
- *Aufnahme einer Regelung zur Migration von Kupfer- auf Glasfasernetze (§ 34 TKG)*
- Die ausführliche Gesamtbewertung des BREKO samt Formulierungsvorschlägen haben wir beigefügt.

Anmerkungen & Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf

RefE TK-NABEG	BREKO-Änderungsvorschlag	BREKO-Begründung
§ 1 Absatz 1 Satz 2 TKG neu – Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich		
<p>Aufnahme eines neuen Satz 2</p> <p>Die Verlegung von Telekommunikationslinien, die der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dienen, ist aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich.</p>	<p><u>Aufnahme eines neuen Satz 2</u></p> <p>Die Verlegung von Telekommunikationslinien, die der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten dienen, sowie die Errichtung der dazugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte, Kabelkanalrohre und weiterer erforderlicher technischer Einrichtungen, ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses erforderlich.</p>	<p>In der Praxis gibt es aktuell sowohl beim Glasfaser- als auch beim Mobilfunkausbau erhebliche zeitliche Verzögerungen aufgrund umfangreicher und langwieriger Verwaltungsverfahren, z.B. in den Bereichen Denkmalschutz-, Naturschutz- und Wasserrecht.</p> <p>Eine Regelung, die den Glasfaser- und Mobilfunkausbau als im „überragenden öffentlichen Interesse“ definiert, ist aus Gründen der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus geboten und würde einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren leisten, da langwierige Abwägungsentscheidungen deutlich verkürzt werden könnten. Die Erleichterung hätte auch positive Wirkung mit Blick auf mögliche Gerichtsverfahren.</p> <p>Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Definition der Verlegung von Telekommunikationslinien als im öffentlichen Interesse liegend ist aus Sicht des BREKO nicht geeignet, diese Beschleunigungswirkung zu entfalten, da dadurch keine wesentliche Erleichterung bei Abwägungsentscheidungen zu erwarten ist.</p>

		<p>Die Einstufung als im überragenden öffentlichen Interesse würde in der Praxis auch nicht zu einem Wegfall der Abwägung führen, sondern hätte die Wirkung einer positiven Abwägungsdirektive.</p> <p>Eine Einstufung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus als im überragenden öffentlichen Interesse, steht nicht in Konkurrenz zum Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 2 S. 1 EEG) und dem Stromnetzausbau (§ 1 S. 3 NABEG). Schon denklogisch stehen beide behördliche Entscheidungen unabhängig nebeneinander, so dass eine Behinderungskonstellation oder ein gegenseitiges Blockieren in der Genehmigungspraxis nicht denkbar ist. Es ist vielmehr so, dass in der Praxis wo möglich Synergien zwischen dem Ausbau von Strom- und Wärmenetzen und dem Glasfaser- und Mobilfunkausbau genutzt werden, um Infrastrukturen parallel zu verlegen und die Straßen nur einmal zu öffnen.</p> <p>Zum anderen ermöglicht eine hochleistungsfähige digitale Infrastruktur die digitale Transformation, die für die Energiewende unerlässlich ist. Konkret erfordert der Einsatz der volatilen Erneuerbaren Energien digitale Steuerungsmöglichkeiten, um eingespeiste Energie möglichst gut in den Netzen verteilen zu können. Hierzu sind beispielsweise über Glasfaser angeschlossene Smart Meter in den Wohneinheiten erforderlich, aber auch die Erzeugungsanlagen selbst müssen mit möglichst zuverlässigen Kommunikationsnetzen ausgestattet sein, um Daten über Produktion und Einspeisung möglichst in Echtzeit abbilden und zwecks optimaler Steuerung weitergeben zu können. Daher haben</p>
--	--	---

		<p>Energieversorgungsunternehmen zu eigenen Anlagen-Steuerungs- und Kommunikationszwecken bereits vor Jahren mit dem Ausbau von Glasfasernetzen begonnen. Eine praktische Konkurrenz beider Technologien zueinander ist entsprechend nicht zu erwarten.</p> <p>Wichtig ist, dass die Regelung nicht nur die Telekommunikationslinien, sondern auch die für das Angebot von öffentlichen Telekommunikationsdiensten notwendigen weiteren Einrichtungen mit umfasst.</p> <p>Glasfaser- und Mobilfunkausbau sollten gleichrangig als im überragenden öffentlichen Interesse liegend benannt werden, um eine Schlechterstellung einer Technologie in der Abwägungspraxis der Genehmigungsbehörden auszuschließen.</p>
<p>§ 34 TKG – Migration von herkömmlichen Infrastrukturen</p>		
	<p><u>In § 34 Abs. 5 TKG wird hinter Satz 1 der folgende Satz 2 neu eingefügt:</u></p> <p>„Die Bundesnetzagentur berücksichtigt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nach Satz 1 insbesondere das Vorliegen eines Mechanismus, der eine diskriminierungsfreie Abschaltungspraxis des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht auch in Glasfaserausbaugebieten dritter Netzbetreiber sicherstellt, wenn diese Netzbetreiber angemessene Bedingungen erfüllen und eine Abschaltung erbitten.“</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung dient der Wahrung der Regulierungsziele des § 2 Abs. 1 (Förderung der Konnektivität) und Abs. 2 TKG (Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs) und damit der Beschleunigung des Glasfaserausbaus. Sie ist dringend erforderlich, um zu verhindern, dass durch eine taktische Abschaltpraxis des Unternehmens mit besonderer Marktmacht stark unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen in Glasfaserausbaugebieten dieses Unternehmens und Ausbaugebieten dritter Netzbetreiber geschaffen werden. Während das marktmächtige Unternehmen durch eine Abschaltung des Kupfernetzes in eigenen Ausbaugebieten eine</p>

	<p>Die weiteren Sätze in Absatz 5 verschieben sich entsprechend.</p>	<p>Vollauslastung der eigenen Glasfaserinfrastruktur schaffen könnte, würde durch den Weiterbetrieb des Kupfernetzes in Glasfaserausbaugebieten Dritter, diesen die Möglichkeit einer entsprechenden Auslastung genommen.</p> <p>Dieses Ungleichgewicht wird noch dadurch verstärkt, dass durch die Mechanismen, die bisher regulatorisch inhaltlich nicht geprüften Commitmentmodells der Telekom deren Vorleistungsnachfrager langfristig an diese gebunden werden und nicht ohne erhebliche Nachteile für ihre Commitments auf das Netz eines dritten Glasfaserausbauers wechseln können, auch wenn die Telekom selbst in dem betreffenden Gebiet kein Glasfasernetz ausgebaut hat. Damit wird den alternativen Glasfaserausbauern ein erhebliches Kundenpotenzial entzogen und werden ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen.</p> <p>Der Widerruf der bisherigen regulatorischen Verpflichtungen des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht bezüglich der Altnetze ist daher zwingend mit der Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Abschaltpraxis, z.B. durch das freiwillige Angebot eines entsprechenden Abschaltangebots zu verknüpfen. Die ermessensleitende Regelung ist auch deshalb notwendig, weil sich gezeigt hat, dass die Bundesnetzagentur bei ihren Abwägungsentscheidungen die Interessen dritter Glasfasernetzbetreiber nicht ausreichend in den Blick nimmt bzw. (wie z.B. beim Commitmentmodell) vollständig ausblendet.</p>
--	--	--

§ 46 Abs.1a TKG – Nachträgliche Missbrauchsprüfung

	<p><u>Es ist ein zusätzlicher § 46 Abs. 1a mit folgendem Wortlaut einzufügen:</u></p> <p>Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein die regulierten Zugangsleistungen nutzendes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Überprüfung der Entgelte beantragt. Dieses ist auf Antrag dem Verfahren beizuladen.</p>	<p>Die Ergänzung stellt sicher, dass entgeltpflichtige Zugangsnachfrager eine Überprüfung der Entgelte bei der Bundesnetzagentur veranlassen können und auf Antrag beizuladen sind. Wettbewerber erhalten so förmliche Beitragsrechte und somit Klagerechte gegen Verfügungen im Zusammenhang mit § 46 TKG. Damit werden die Wettbewerber dem regulierten Unternehmen hinsichtlich des rechtlichen Gehörs und Rechtsschutzes gleichgestellt.</p>
--	---	--

§ 46 Abs. 5 TKG neu – Nachträgliche Missbrauchsprüfung

<p>Gelangt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab Feststellung nach Absatz 4 Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. Die Entgeltvorschläge des betroffenen Unternehmens nach Prüfung sowie die Anordnung von Entgelten durch die Bundesnetzagentur wirken jeweils auf den Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 zurück. Im Falle eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet sie zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat.</p>	<p>Erfolgt keine Vorlage nach Absatz 4 oder g Gelangt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 zu der Feststellung, dass die vorgelegten geänderten Entgelte ungenügend sind, ordnet die Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Monaten ab Feststellung nach Absatz 4 Entgelte an, die den Anforderungen des § 37 genügen. Die Entgeltvorschläge des betroffenen Unternehmens nach Prüfung sowie die Anordnung von Entgelten durch die Bundesnetzagentur wirken jeweils auf den Zeitpunkt der Unwirksamkeitserklärung nach Absatz 3 zurück. Im Falle eines Missbrauchs im Sinne des § 37 Absatz 2 Nummer 5 ordnet sie zudem an, in welcher Weise das Unternehmen eine Entbündelung vorzunehmen hat.</p>	<p>Durch die vorgesehene Änderung entsteht eine Regelungslücke für den Fall, dass das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht keinen Vorschlag vorlegt. Diese Lücke ist (wieder) zu schließen. Wir gehen unter Zugrundlegung der dem Referentenentwurf beigefügten Begründung davon aus, dass es sich hierbei um ein Versehen handelt. Die Begründung enthält die Erklärung zu einer Klarstellung, dass die Frist zur Anordnung von Entgelten zu laufen beginnt, wenn keine Vorlage von geänderten Entgelten durch das betroffene Unternehmen erfolgt. Rein vorsorglich geben wir jedoch eine Begründung gegen eine solche Änderung ab, sollte diese Streichung gewollt sein. Werden von der Bundesnetzagentur für missbräuchlich befundene Entgelte untersagt, so hat das betroffene Unternehmen einen Monat Zeit zu Vorlage neuer Entgelte. Kommt die Bundesnetzagentur erneut zu dem Ergebnis, dass die Entgelte ungenügend sind, ordnet sie gem. § 46 Abs. 5 TKG</p>
---	--	--

		<p>S. 1 Entgelte an, welche den Maßstäben des § 37 TKG genügen. Nach der bisherigen Regelung in § 46 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 TKG ist dies auch der Fall, wenn das betroffene Unternehmen nicht innerhalb der Monatsfrist nach Abs.4 neue Entgelte vorlegt. In dem im Referentenentwurf angepassten Abs. 5 S. 1 fällt diese Alternative nun ersatzlos weg. Ein derartiger Wortlaut würde erhebliche Rechtsunsicherheit im Fall nicht oder nicht fristgemäß vorgelegter Entgelte bedeuten. Der Vorleistungsmarkt würde sich einem Vakuum ausgesetzt sehen und Vorleistungsnachfrager hätten keine Anhaltspunkte zur eigenen Preissetzung. Daher muss § 46 Abs. 5 S.1 Alt.1 TKG auch in einer aktualisierten Variante des Gesetzes Eingang finden.</p>
<p>§ 50 TKG – Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht</p> <p>Gesetzlicher Lösungsvorschlag gegen strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen</p>		
	<p><u>§ 50 Abs. 2 Nr. 3</u></p> <p>in mehr als fünf Einzelfällen einen strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen realisiert oder angekündigt hat</p>	<p>Werden der Bundesnetzagentur mehr als 5 Einzelfälle bekannt oder bekannt gemacht, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht einen strategischen Doppelausbau von Glasfasernetzen realisiert oder entsprechend ankündigt, liegt ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung vor, da der strategische Doppelausbau den Zielen von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TKG zuwiderläuft. Als strategisch ist das Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens dann einzustufen, wenn die Ausbauankündigung oder der Doppelausbau im zeitlichen Zusammenhang mit der konkretisierten und öffentlich bekannt gemachten Ausbauplanung eines Wettbewerbs erfolgt damit also ein reagieren auf eine</p>

		<p>Glasfaser-Ausbauentscheidung eines Wettbewerbers erfolgt und vorher keine konkreten Ausbaupläne des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht gegenüber der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft oder öffentlich bekannt gemacht wurden.</p>
	<p><u>Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a eingefügt:</u></p> <p>Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Wettbewerber oder ein anderes Unternehmen bei der Bundesnetzagentur die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens substantiiert und unter Darlegung der Tatsachen beantragt.</p>	<p>Ein zentrales Mittel zu Verhinderung eines missbräuchlichen Verhaltens seiner Marktstellung durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ist die allgemeine Missbrauchskontrolle. Das TKG muss die Möglichkeit vorsehen, dass die Bundesnetzagentur verpflichtet ist, auf begründeten Antrag hin, ein Missbrauchsverfahren zu eröffnen und das angezeigte Verhalten in einem förmlichen Verfahren zu eröffnen. Derzeit liegt die Entscheidung, wie tief die Bundesnetzagentur ein als missbräuchlich angezeigtes Verhalten tatsächlich prüft, faktisch allein bei ihr und es gibt keine für Antragsteller einklagbare Prüfpflicht. Auch in Missbrauchsverfahren, die von Amt wegen eingeleitet werden, verwehrt die Bundesnetzagentur den vom missbräuchlichen Entgelt betroffenen Wettbewerbern die Beiladung, was in der Praxis ebenso auf anschließende Klageverfahren durchschlägt.</p>
	<p><u>Nach § 50 Abs. 4 S. 3 wird folgende Regelung eingefügt:</u></p> <p>Werden der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt oder bekannt gemacht, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Verhalten im Sinne von Abs. 2 Nr. 3 vorliegt, verpflichtet sie das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sämtliche</p>	<p>Die Regelung dient dem Schutz des Glasfaserausbaus durch Wettbewerber eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht. Die Regelung schützt die Wettbewerber vor einer gezielten Vereitelung ihrer eigenen Ausbaupläne durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht. Die Aufnahme der Vorschrift ist erforderlich, um dem in der Praxis erheblichen Problem eines strategischen Doppelausbaus angemessen zu</p>

	<p>zukünftige Vorhaben zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in der Bundesrepublik, mit Ausnahme von Mobilfunknetzen, mit einem Vorlauf von 9 Monaten in eine nicht öffentliche Ausbauliste einzutragen. Für Vorhaben, die nicht auf der Ausbauliste stehen, darf das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht keine Ausbauankündigung abgeben oder sonstige vergleichbare Maßnahmen ergreifen. Für Vorhaben, die auf der Ausbauliste stehen, dürfen entsprechende Maßnahmen erst nach Ablauf von 9 Monaten erfolgen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung und für den Fall, dass Vorhaben in die Ausbauliste eingetragen werden und dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Umsetzung erfolgt, kann die Bundesnetzagentur eine zeitlich befristete und räumlich begrenzte Ausbausperre anordnen. Das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht kann abgeschlossene oder nicht mehr zur Realisierung vorgesehene Vorhaben von der Liste streichen und durch neue Vorhaben ersetzen.</p>	<p>begegnen. Der strategische Doppelausbau bezweckt die Verunsicherung von Glasfaser ausbauenden Unternehmen und Investoren, deren Investments aufgrund der hohen Marktanteile des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht im Anschlussmarkt und des bisher nur unzureichend eingehegten erheblichen Marktmachtübertragungspotenzials auch gerade dort gefährdet werden, wo sie in der „First Mover“-Position sind. Da der strategische Doppelausbau des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht auf Wettbewerbsverdrängung abzielt, ist das Verhalten auch missbräuchlich. Das bisherige Instrumentarium des § 50 TKG reicht nicht aus, um dieser Form des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung angemessen zu begegnen. Derzeit könnte die Bundesnetzagentur immer nur auf jeden einzelnen Fall reagieren. Die hier vorgeschlagene Regelung ermöglicht der Bundesnetzagentur eine Missbrauchsprävention, soweit Wiederholungsfälle durch ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht hinreichend wahrscheinlich sind.</p> <p>Durch die Auferlegung der Verpflichtung zur Eintragung der Glasfaser-Ausbauplanung in einer treuhänderisch geführten nicht öffentlich einsehbaren Ausbauliste mit einem Vorlauf von neun Monaten würde einem marktbeherrschenden Unternehmen die Möglichkeit genommen, spontan auf den Ausbau bzw. die Ausbauankündigungen von Wettbewerbern zu reagieren. Zu diesem Zweck ist die Kommunikation über geplante Ausbaugebiete zeitlich nur begrenzt und nur mit einem</p>
--	--	--

		<p>Vorlauf von 9 Monaten möglich, damit Ausbauvorhaben Dritter nicht durch bloße, kurzfristige Ankündigungen der Beteiligten, in demselben Gebiet ebenfalls einen Ausbau vorzunehmen, behindert werden können.</p> <p>Die Aufnahme einer solchen Regelung verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Das hiervon betroffene Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht wird nicht gehindert, Telekommunikationsnetze bereitzustellen. Vielmehr sollen die Ausbaupläne in eine nicht öffentlich einsehbare Liste eingetragen werden. Nach Ablauf der Sperrfrist kann dann auch der Ausbau angekündigt und realisiert werden. Ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 EKEK scheidet daher aus. Die Listenregelung greift zwar in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit ein. Sie ist als Berufsausübungsregelung zu qualifizieren, weil sie beschränkende Vorgaben für die Tätigkeit eines Unternehmens das Telekommunikationsnetze baut und betreibt enthält. Eine solche Regelung ist aber gerechtfertigt, wenn sie durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt werden kann und verhältnismäßig ist. Ein strategischer Doppelausbau verlangsamt und verhindert in bestimmten Bereichen die flächendeckende Versorgung mit Glasfasernetzen verlangsamt und gefährdet damit die Erreichung des Konnektivitätsziels sowie der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG. Gleichzeitig wird auch ein chancengleicher Wettbewerb und ein effizienter Infrastrukturwettbewerb im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG</p>
--	--	---

		<p>verhindert. Insofern liegt eine entsprechende Rechtfertigung vor.</p> <p>Ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG scheidet ebenfalls aus. Mit der Verpflichtung zur Eintragung der Ausbauplanungen in eine nicht öffentlich einsehbare Ausbauliste wird keine Eigentumsposition zielgerichtet entzogen. Es liegt folglich keine Enteignung vor. Art. 14 Abs. 1 GG stellt ein Grundrecht dar, das durch das einfache Recht ausgestaltet werden muss. Die Regelung zur Ausbauliste (einschließlich einer möglichen Sperrung als Sanktion) ist insofern als eine Inhaltsbestimmung des Netzeigentums zu qualifizieren. Nach Art. 14 Abs. 2 GG soll der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen. Diesem Ziel dient in verhältnismäßiger Weise die Listenregelung. Sie will konkurrierende Interessen (Verfügungsbefugnis des Netzes auf Seiten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht, rentabler Netzausbau von Wettbewerbern) sowie die Erreichung der Glasfaserziele der Bundesregierung in Ausgleich bringen.</p> <p>Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung wäre auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten wichtig, da der strategische Doppelausbau eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht ohne entsprechende Maßnahmen dazu führen wird, dass die notwendige (weitgehend) flächendeckende Versorgung mit Glasfaseranschlüssen nicht oder allenfalls mit einem erheblichen zeitlichen Verzug erreicht werden wird. Da der bisher bekannt gewordene Doppelausbau des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht in der Regel nur die attraktiven Ausbauggebiete adressiert und damit in</p>
--	--	--

		<p>den meisten Fällen hinter den Ausbauplanungen der Wettbewerber zurückbleibt, ist der Ausbau der weniger lukrativen Gebiete allein für diese nicht mehr wirtschaftlich. Dies führt im Ergebnis auch zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte, da viele der betroffenen Gebiete nur noch mit staatlichen Fördermaßnahmen erschlossen werden können. Zudem werden knappe Ressourcen im Tiefbau und bei den Genehmigungsbehörden ohne volkswirtschaftlichen Nutzen beansprucht.</p> <p>An einer effektiven Reaktionsmöglichkeit der Bundesnetzagentur des auf Wettbewerbsverdrängung abzielenden strategischen Doppelausbaus des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht besteht daher nicht nur ein Interesse der betroffenen Wettbewerber, sondern auch ein volkswirtschaftliches Interesse.</p> <p>Um einen wirksamen Schutz vor Missbrauch sicherzustellen, ist eine Regelung aufzunehmen, die es der Bundesnetzagentur ermöglicht, dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht für den Fall der Nichtbeachtung der Verpflichtung zur Eintragung der Ausbauplanung in eine nicht öffentliche Liste, eine konkrete Maßnahme aufzuerlegen. Als konkrete, zielgerichtete und verhältnismäßige Maßnahme kommt insbesondere die Auferlegung einer zeitlich befristete und räumlich begrenzte Ausbausperre in Betracht. Eine Ausbausperre von 24 Monaten erscheint für den Fall der Zuwiderhandlung als angemessen. Diese Maßnahmen kann die Bundesnetzagentur gegenüber dem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht anordnen,</p>
--	--	---

		<p>wenn Vorhaben in die Ausbauliste eingetragen werden und dann innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Umsetzung erfolgt. Eine Umsetzung ist dann nicht mehr angemessen, wenn nach Ablauf der Stillhaltefrist von 9 Monaten bei der Stellung von Genehmigungsanträgen bei den zuständigen Behörden mehr als 3 Monate vergangen sind. Räumlich sollte sich die Ausbausperre auf das Gebiet des ursprünglich angekündigten Vorhabens erstrecken.</p> <p>„Vergleichbare Maßnahmen“ im Sinne von Abs. 4 S. 5 sind z.B. aktive Kommunikation vor Ort, Beantragung behördlicher Genehmigungen, Vermarktung, Gespräche über die Errichtung eines Netzes in dem tatsächlichen oder geplanten Ausbauggebiet eines Wettbewerbers, Bautätigkeiten.</p>
<p>§ 52 Abs. 1 TKG neu – Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle; Rechtsverordnung</p>		
<p>[...] Darüber hinaus ist zur Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Hinweis auf die im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über den Netzausbau nach Maßgabe des § 80 sowie das nach § 80 Absatz 4 bereitgestellte Informationswerkzeug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten</p>	<p>[...] Darüber hinaus ist zur Information über die Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Hinweis auf die im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten Informationen über den Netzausbau nach Maßgabe des § 80 sowie das nach § 80 Absatz 4 bereitgestellte Informationswerkzeug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Informationen über die örtliche Verfügbarkeit von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die den im Gigabit-Grundbuch bereitgestellten</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung von § 52 Abs. 1 würde zu erheblichen bürokratischen Aufwänden führen und darüber hinaus einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Unternehmen darstellen. Daher sollte von der Ergänzung abgesehen werden.</p>

<p>Informationen über den Netzausbau widersprechen, ist unzulässig.</p>	<p>Informationen über den Netzausbau widersprechen, ist unzulässig.</p>	
<p>§ 72 Absatz 6 TKG neu – Glasfaserbereitstellungsentgelt</p>		
<p>Abs. 6</p> <p>Der Betreiber nach Absatz 1 hat Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Versorgung von Endnutzern dauerhaft auf Antrag Zugang zur passiven Netzinfrastruktur sowie den Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unentgeltlich zu gewähren. Die Pflicht nach Satz 1 trifft nach Ende des Bereitstellungszeitraums den Eigentümer des Grundstücks. Abweichend von Satz 1 darf der Betreiber nach Absatz 1 für die technische Einrichtung des Zugangs nach Satz 1 60 Euro netto pro angeschlossenem Endnutzer von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verlangen.“</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Das Bereitstellungsentgelt darf im Erhebungszeitraum, der mit Errichtung der Netzinfrastruktur innerhalb des Gebäudes (Absatz 1 Nummer 1) beginnt, in wiederkehrenden Zeitabschnitten erhoben werden. Das Bereitstellungsentgelt darf im Jahr höchstens 60 75 Euro und in der Summe (Gesamtkosten) höchstens 540 675 Euro je Wohneinheit betragen. Es darf höchstens für die Dauer von bis zu fünf Jahren erhoben werden; ist dieser Zeitraum zur Refinanzierung der Gesamtkosten nicht ausreichend, kann er auf höchstens neun Jahre verlängert werden. Überschreiten die Gesamtkosten 300 400 Euro (aufwändige Maßnahme), hat der Betreiber nach Absatz 1 die Gründe hierfür darzulegen.</p>	<p>Das Glasfaserbereitstellungsentgelt ist ein wichtiges Instrument, um Anreize für einen schnellen Ausbau der Netzebene 4 (Inhouse-Netz in den Gebäuden) mit Glasfaser zu leisten und damit für die Erreichung der Glasfaserziele der Bundesregierung.</p> <p>Die als Ergänzung in Abs. 6 vorgeschlagene Möglichkeit der Erhebung von 60 Euro pro angeschlossenem Endnutzer für die Einrichtung des Netzzugangs sind grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Allerdings sind damit die erheblichen Kostensteigerungen für den Ausbau eines Glasfaser-Gebäudenetzes nicht berücksichtigt. Auch wenn über das Glasfaserbereitstellungsentgelt keine Vollfinanzierung für den Ausbau des Glasfasergebäudenetzes sichergestellt werden soll, so dürfen doch die erheblichen Kostensteigerungen für Handwerkerleistungen und Material seit Inkrafttreten der Regelung im Dezember 2021 nicht unberücksichtigt bleiben. Die seitens des BREKO vorgeschlagene moderate Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgeltes in Abs. 2 ist daher gerechtfertigt.</p>
<p>§ 78 TKG neu – Aufgaben der Zentralen Informationsstelle des Bundes</p>		
<p>Abs. 1 S. 2 und 3</p>	<p>Abs. 1 S. 2 und 3</p>	<p>Die aktuelle sicherheitspolitische Lage zeigt die gestiegene Notwendigkeit des Schutzes Kritischer Infrastrukturen. Bestrebungen der Ausweitung der durch die Zentrale</p>

<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen bereit. Informationen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, stellt die zentrale Informationsstelle gemäß diesem Teil bereit.</p>	<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt die Informationen elektronisch unter verhältnismäßigen, und diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen bereit. Sie hält dabei die Vorgaben des im Rahmen der Verordnung nach § 86 vorzulegenden Sicherheits- und Nutzungskonzeptes ein. Informationen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, stellt die zentrale Informationsstelle gemäß diesem Teil bereit.</p>	<p>Informationsstelle bereitgestellten Informationen über Kritische Infrastruktur sind aus Gründen der Abwägung der vermeintlichen Vorteile der Transparenz gegen die Steigerung des Risikos für die Resilienz der oftmals Kritischen Infrastruktur kritisch zu bewerten.</p> <p>Die Zentrale Informationsstelle sollte daher nicht ohne Weiteres auf die transparente Bereitstellung der Informationen setzen, sondern viel eher die Einhaltung der Vorgaben des Sicherheits- und Nutzungskonzeptes, welches im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 86 vorgelegt werden sollte, sicherstellen.</p>
<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an seiner Fachaufsicht unterstehende Behörden übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen, soweit dies rechtlich zulässig ist.</p>	<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes werden vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr wahrgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes vollständig oder teilweise an Behörden in seinem Geschäftsbereich oder an seiner Fachaufsicht unterstehende Behörden übertragen oder Dritte mit der Aufgabenwahrnehmung beleihen, soweit dies rechtlich zulässig ist. von der Bundesnetzagentur wahrgenommen.</p>	<p>Um das mit dem Gigabit-Grundbuch verfolgte Ziel zu erreichen, ist es zunächst wichtig, eine konkrete zentrale Informationsstelle zu benennen. Der EECC sieht vor, dass dies in der Regel die nationale Regulierungsbehörde ist (vgl. Art. 22 EU 2018/1972).</p>

<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und dies für ihre Aufgaben von Belang sein kann.</p>	<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die zentrale Informationsstelle des Bundes mit der Bundesnetzagentur zusammen, soweit die Bundesnetzagentur die jeweilige Aufgabe nicht selbst durchführt und dies für ihre Aufgaben von Belang sein kann.</p>	
<p>§ 79 TKG neu – Informationen über Infrastruktur</p>		
<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ihre Kontaktdaten sowie Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 bereitzustellen, sofern</p>	<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ihre Kontaktdaten sowie Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 bereitzustellen, sofern es sich bei den Einrichtungen nicht um Liegenschaften im Sinne des § 83 handelt.</p>	<p>Dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis sollte Rechnung getragen werden, indem detaillierte Informationen über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der Einrichtungen grundsätzlich über Kontaktpersonen des jeweils zuständigen Unternehmens anzufragen sind. Die entsprechende Auflistung von Kontaktinformationen einer Ansprechperson des Eigentümers oder Betreibers der Infrastruktur oder Bauarbeiten planenden Unternehmens genügen de facto für an der Mitnutzung passiver Infrastrukturen oder Koordinierung von Bauarbeiten interessierten Unternehmen, da zwecks Koordinierung jener Vorhaben ohnehin Kontakt zum zuständigen Unternehmen aufgenommen werden muss.</p> <p>Die Eigentümer oder Betreiber der nutzbaren Infrastruktur geben auf Nachfrage freiwillig diese Informationen an interessierte Nachfrager und halten dabei hohe</p>

<p>es sich bei den Einrichtungen nicht um Liegenschaften im Sinne des § 83 handelt. Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte geeignet sind und deren Mitnutzung nach Maßgabe des § 154 zulässig ist, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ihre Kontaktdaten sowie Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 bereitzustellen. Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen.</p>	<p>Eigentümer und Betreiber sonstiger physischer Infrastrukturen, die für die Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte geeignet sind und deren Mitnutzung nach Maßgabe des § 154 zulässig ist, sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes für die Übersicht nach Absatz 1 ihre Kontaktdaten sowie Informationen insbesondere über Art, gegenwärtige Nutzung sowie tatsächliche Verfügbarkeit und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser sonstigen physischen Infrastrukturen nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 bereitzustellen. Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen.</p>	<p>Sicherheitsstandards ein. Die direkte Kontaktaufnahme ist in der Praxis ohnehin immer erforderlich, da die direkt übermittelten Daten konkreter und aktueller sind als die im Infrastrukturatlas hinterlegten Informationen. Der Infrastrukturatlas als Teil des Gigabit-Grundbuchs bieten hier allenfalls einen geringen Vorteil einer Vorabrecherche, der gegen das Sicherheitsrisiko abzuwägen ist. Bei Kritischen Infrastrukturen ist das Risiko, dass durch das Übermitteln, Speichern und Zugänglichmachen der geographischen Lage entsteht, nicht mehr tragbar. Das gilt auch, wenn die Daten gemäß den Einsichtnahmebedingungen nur eingeschränkt zugänglich sind.</p> <p>Dies würde zudem der Praxiserfahrung, dass detailliert bereitgestellt Informationen weitgehend ungenutzt bleiben, Rechnung tragen.</p>
<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p>	<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes nimmt nach Absatz 2 erhaltene Informationen nicht in die Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 auf, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p>	<p>Die derzeitige Regelung der Ausnahmegründe nach § 79 Absatz 3 TKG genügen den Anforderungen an die hinreichende Gewährleistung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen nicht. Durch die Notwendigkeit der Erfüllung aller drei in § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG benannten Kriterien kommt es derzeit dazu, dass Infrastruktur, welche für die Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastruktur erforderlich ist, selbst aber nicht unter die</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der sonstigen physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, 2. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt, 3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Kritische Infrastrukturen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, oder 4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden. <p>In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen oder sonstigen physischen Infrastrukturen befinden, Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes oder</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder der sonstigen physischen Infrastruktur oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, 2. eine Einsichtnahme nach Absatz 4 die Vertraulichkeit gemäß § 148 verletzt, 3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, <ol style="list-style-type: none"> a. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Kritische Infrastrukturen bestimmt worden, b. und nachweislich besonders schutzbedürftig und sind oder c. für die Funktionsfähigkeit der Kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, oder 4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze oder sonstiger physischer Infrastrukturen betroffen sind, die durch den Bund und die Länder zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden. <p>In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen oder sonstigen physischen Infrastrukturen befinden, Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner</p>	<p>derzeitige Definition Kritischer Infrastruktur fällt und nachweislich schutzbedürftig ist, nicht von der Datenaufnahme durch die zentrale Informationsstelle des Bundes ausgenommen ist. Da bspw. jedoch bereits die Sabotage einer Glasfaserleitung mit einer Anbindung eines 450-MHz-Mobilfunkmasts, welche wiederum für die krisensichere Kommunikation für Betreiber Kritischer Infrastrukturen gedacht sind, einen erheblichen Schaden erzeugen kann, sollte das Erfüllen eines Kriteriums bereits ausreichen, um von der Datenbereitstellung ausgenommen zu sein.</p> <p>Ferner sollten auch öffentliche Versorgungsnetze, welche den Ländern zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation bereitstehen, ausgenommen werden.</p>
--	--	--

<p>der sonstigen physischen Infrastruktur aufzunehmen.</p>	<p>beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes oder der sonstigen physischen Infrastruktur aufzunehmen.</p>	
<p>Abs. 4</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 die Übersicht nach Absatz 1 zur Nutzung bereit, soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, 2. die Auftragnehmer von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze. <p>§ 148 Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>Abs. 4</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 die Übersicht nach Absatz 1 zur Nutzung bereit, soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Die zentrale Informationsstelle des Bundes muss sicherstellen, dass die Informationen über Infrastruktur gemäß §§ 78 - 84 TKG nur zweckgebunden eingesehen und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden und durch ein geeignetes Sicherheitskonzept in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik abgesichert werden.</p> <p>Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebietskörperschaften 	<p>Das derzeitige Sicherheitskonzept der Bundesnetzagentur mit Blick auf den Schutz der Daten des Infrastrukturatlas als Teil des Gigabit-Grundbuchs ist nicht ausreichend. Das derzeitige zweistufige Authentifizierungsverfahren zur Beantragung der Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas kann in der Praxis ausgenutzt werden und gefährdet den Schutz der Kritischen Infrastrukturen, deren Daten im Infrastrukturatlas bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Trotz der Möglichkeit des Stellens einer Ausnahme von der Datenbereitstellung im Infrastrukturatlas nach § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG, sind die Daten über Kritische Infrastruktur zunächst der Bundesnetzagentur zuzuliefern. Dies bietet erhebliche Angriffsfläche im Falle eines Cyberangriffes. Zudem genügt die Klassifizierung als Kritische Infrastruktur derzeit allein nicht, um eine Ausnahmegewährung nach § 79 Absatz 3 Nummer 3 TKG erteilt zu bekommen.</p> <p>Ein ganzheitliches Sicherheitskonzept der Bundesnetzagentur bzgl. der insgesamt für das Gigabit-Grundbuch überlassenen Daten ist demnach dringend erforderlich. Dabei könnte man sich an den Sicherheitsanforderungen orientieren, die die Bundesnetzagentur selbst für die Vorratsdatenspeicherung festgelegt hat.</p> <p>Zwecks Gewährleistung des Schutzes der im Infrastrukturatlas respektive Gigabit-Grundbuch zur</p>

	<p>2. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, 3. die Auftragnehmer von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze.</p> <p>§ 148 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes hat bisherige Einsichtnahanfragen in Bezug des Datenportals nach §§ 78 Abs. 1 Nr. 1, 79 TKG zu protokollieren und auf Anfrage der nach § 79 Abs. 4 Satz 2 TKG am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Auskunft darüber erteilen.“</p>	<p>Verfügung gestellten Informationen sollte die Bundesnetzagentur vorgenommene Einsichtnahanfragen protokollieren und auf Anfrage den Dateninhabenden zur Verfügung stellen.</p> <p>Darüber hinaus sind die für die Neuregelung von Abs. 4 genannten Gründe nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, warum Gebietskörperschaften ein gesondertes Nutzungsrecht (neu geregelt in § 85) erhalten sollen. Vielmehr ist es sinnvoll, auch die Gebietskörperschaften weiterhin den einheitlichen Zugriffsregeln zu unterwerfen, die aus der Rechtsverordnung nach § 86 Abs. 2 folgen. Dies gilt umso mehr, als die Erfahrung gezeigt hat, dass auch die bei Gebietskörperschaften oder anderen öffentlichen Stellen vorgehaltenen Daten nicht immer ausreichend vor unberechtigten Zugriffen geschützt sind. Daher sollten auch Gebietskörperschaften die in der Rechtsverordnung festzulegenden Sicherheitsanforderungen und Nutzungsbedingungen einhalten müssen. Darüber hinaus entsteht durch die Änderung in § 79 Abs. 4 der Eindruck, bei den Gebietskörperschaften handele es sich nicht um „am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligte“. Um diesbezüglich keine Rechtsunsicherheit zu schaffen, sollten die Gebietskörperschaften auch weiterhin ausdrücklich in § 79 Abs. 4 genannt werden.</p>
--	--	---

§ 80 TKG neu – Informationen über Netzausbau		
<p><u>Überschrift</u></p> <p>Informationen über Netzausbau</p>	<p><u>Überschrift</u></p> <p>Informationen über Netzausbau Netzverfügbarkeit</p>	<p>Die neue Überschrift zu § 80 ist unglücklich gewählt, da sie keine klare Unterscheidung zu „Infrastruktur“ gemäß § 79 erkennen lässt.</p>
<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen sowie Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 diejenigen Informationen bereitzustellen, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind.</p>	<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Zuwendungsgeber, die ein Verfahren zur öffentlichen Förderung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen durchführen sowie Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 unverzüglich, spätestens jedoch mit Erteilung des endgültigen Zuwendungsbescheids diejenigen Informationen bereitzustellen, die für die Erstellung der Übersicht nach Absatz 1 erforderlich sind.</p>	<p>Um einen versehentlichen Überbau von Fördergebieten zu verhindern, ist eine frühzeitige Transparenz über das konkrete Förderprojekt wichtig. In diesem Kontext sollte eine Pflicht zur unverzüglichen Lieferung der Daten an die zentrale Informationsstelle aufgenommen werden. Die Verpflichtung sollte sich ausschließlich auf die Zuwendungsgeber beziehen. Eine Mehrfachmeldung schafft zusätzlichen bürokratischen Aufwand ohne praktischen Nutzen.</p>
<p><u>Abs. 4</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann für die Übersicht nach Absatz 1 Satz 3 von Anbietern von Internetzugangsdiensten</p>	<p><u>Abs. 4</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann für die Übersicht nach Absatz 1 Satz 3 von Anbietern von Internetzugangsdiensten</p>	<p>Die Regelung in § 80 Abs. 4 ist redundant zu § 80 Abs. 1 Satz 3. Wir regen daher an, die Neuerung zu streichen oder in Einklang mit der vorhandenen Regelung zu bringen.</p>

<p>und öffentlich zugänglichen nummerngebundenen</p> <p>interpersonellen Telekommunikationsdiensten Informationen zu der Dienstqualität und deren Parameter erheben.</p>	<p>und öffentlich zugänglichen nummerngebundenen</p> <p>interpersonellen Telekommunikationsdiensten Informationen zu der Dienstqualität und deren Parameter erheben.</p>	
<p><u>Abs. 5 S. 1</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht die Informationen im Sinne der Absätze 1 und 4, sofern sie keine unternehmensbezogenen Informationen zu Ausbauplanungen beinhalten.</p>	<p><u>Abs. 5 S. 1</u></p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht die Informationen im Sinne der Absätze 1 und 4, mit Ausnahme von Informationen zu Ausbauplanungen, sofern sie keine unternehmensbezogenen Informationen zu Ausbauplanungen beinhalten.</p>	<p>Die Pflicht zur Veröffentlichung von Planinformationen ist, auch wenn sie unternehmensneutral erfolgen soll zu streichen, da sie erhebliches Potenzial für Wettbewerbsbeschränkungen erzeugt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf strategische Doppelausbauaktivitäten, die nicht durch gesetzlich vorgesehene Informationspflichten erleichtert werden dürfen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass keine Informationen über Ausplanungen in die Öffentlichkeit gelangen, sollten § 80 Abs. 2 Ziffer 1 gestrichen und Ziffer 2 derart angepasst werden, dass der Passus „Status der Realisierung“ gestrichen wird.</p>
<p>§ 82 TKG neu – Information über Baustellen</p>		
<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Informationen über Baustellen sind Informationen nach § 142 Absatz 3 für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143, soweit sie der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 142</p>	<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Informationen über Baustellen sind Informationen nach § 142 Absatz 3 für die Koordinierung von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143, soweit sie der zentralen Informationsstelle</p>	<p>Da auf europäischer Ebene im Rahmen des Gigabit Infrastructure Act (GIA) eine Regelung zur Dokumentation von Baustellen geplant ist, sollte die Verabschiedung der EU-Gesetzgebung abgewartet werden. Andernfalls müsste die Regelung nochmals geändert werden, ohne, dass dies einen praktischen oder gar den Ausbau beschleunigenden Nutzen entfalten würde.</p>

<p>Absatz 5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die Informationen über Baustellen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form zugänglich.</p>	<p>des Bundes nach § 142 Absatz 5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes macht die Informationen über Baustellen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form zugänglich.</p>	
<p>§ 84 TKG neu – Informationen über Gebiete mit Ausbaudefizit</p>		
<p>(1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke kann die zentrale Informationsstelle des Bundes geographisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,</p> <ol style="list-style-type: none"> kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant und 	<p>(1) Für allgemeine Planungs- und Förderzwecke kann die zentrale Informationsstelle des Bundes geographisch eindeutig abgegrenzte Gebiete ausweisen, für die aufgrund der gemäß den §§ 80 und 81 erfassten Informationen oder auf Basis einer modellhaften Analyse festgestellt wird, dass während des Zeitraums, den die Informationen über künftigen Netzausbau abdecken,</p> <ol style="list-style-type: none"> kein Unternehmen und keine öffentliche Stelle ein Netz mit sehr 	<p>§ 84 wurde unverändert übernommen. Er trägt Artikel 21 EU 2018/1972 Rechnung, passt aber weder zu der in Deutschland bestehenden Förderpraxis, die auf Markterkundungsverfahren aufbaut, noch zu der Neuregelung in § 80 Abs. 2. Um zu vermeiden, dass mit § 84 eine in dieser Form nicht anwendbare Regelung im TKG verbleibt, regen wir an, die Vorschrift in Anlehnung an die freiwillige Potenzialanalyse auszugestalten.</p>

<p>2. keine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant ist. Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.</p> <p>(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,</p> <p>1. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder</p> <p>2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen,</p>	<p>hoher Kapazität ausbaut oder auszubauen plant ausbauen wird und</p> <p>2. keine bedeutsame keine Modernisierung oder Erweiterung des Telekommunikationsnetzes mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten geplant zu erwarten ist. Die zentrale Informationsstelle des Bundes veröffentlicht, welche Gebiete sie gemäß Satz 1 ausgewiesen hat.</p> <p>(2) Die zentrale Informationsstelle des Bundes kann Unternehmen und öffentliche Stellen ersuchen, ihre Absicht zu bekunden, während des betreffenden Zeitraums der Vorausschau Netze mit sehr hoher Kapazität innerhalb des gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgewiesenen Gebietes auszubauen. Bekundet ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle daraufhin die Absicht im Sinne des Satzes 1, kann die zentrale Informationsstelle des Bundes andere Unternehmen und öffentliche Stellen auffordern, deren etwaige Absicht zu bekunden,</p> <p>1. in diesem Gebiet Netze mit sehr hoher Kapazität aufzubauen oder</p> <p>2. eine bedeutsame Modernisierung oder Erweiterung ihres Telekommunikationsnetzes</p>	
--	---	--

<p>damit sie mindestens den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entspricht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen. (3) Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt, von dem kein Unternehmen von vornherein ausgeschlossen ist.</p>	<p>mit dem Ziel höherer Download-Geschwindigkeiten vorzunehmen. Die zentrale Informationsstelle des Bundes gibt an, welche Informationen in der Absichtsbekundung enthalten sein müssen, damit sie mindestens den Anforderungen des § 80 Absatz 2 Satz 2 entspricht. Die zentrale Informationsstelle des Bundes teilt allen Unternehmen oder öffentlichen Stellen auf Anfrage mit, ob das ausgewiesene Gebiet nach den gemäß den §§ 80 und 81 erhobenen Informationen von einem Netz der nächsten Generation unter Nennung der Größenordnung der jeweiligen Download-Geschwindigkeiten versorgt wird oder wahrscheinlich versorgt werden wird, soweit diese Informationen der zentralen Informationsstelle des Bundes vorliegen.</p> <p>(3) Maßnahmen nach Absatz 2 werden nach einem effizienten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren durchgeführt, von dem kein Unternehmen von vornherein ausgeschlossen ist.</p>	
<p>§ 85 Abs. 1 TKG neu – Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften</p>		
<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne</p>	<p>Die zentrale Informationsstelle des Bundes stellt den Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern die Informationen im Sinne des § 78 Absatz 1</p>	<p>Wie bereits unter § 78 dargelegt, besteht aus unserer Sicht weder eine Notwendigkeit noch die sachliche Rechtfertigung für eine gesonderte Regelung zur Informationsbereitstellung an Gebietskörperschaften.</p>

<p>des § 78 Absatz 1 nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 bereit, soweit dies für öffentliche Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist, und sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes. Die anfragende Stelle hat angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen. Die Parteien, die die Informationen bereitgestellt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung.</p>	<p>nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 bereit, soweit dies für öffentliche Planungs- oder Förderzwecke oder für weitere durch Gesetz bestimmte Zwecke erforderlich ist, und sofern die anfragende Stelle den gleichen Grad der Vertraulichkeit und des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährleistet wie die zentrale Informationsstelle des Bundes. Die anfragende Stelle hat angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen gemäß § 148 sicherzustellen. Die Parteien, die die Informationen bereitgestellt haben, sind über die Möglichkeit der Weitergabe der Informationen nach Satz 1 zu informieren. Unter der Voraussetzung des Satzes 1 stellt die zentrale Informationsstelle des Bundes die Informationen auf Anfrage dem GEREK und der Kommission zur Verfügung.</p>	<p>Vielmehr sollten die entsprechenden Details, wenn nicht im Gesetz direkt, zumindest in der geplanten Rechtsverordnung gemäß § 85 geregelt werden, um sicherzustellen, dass die im Rahmen des Teils 5 erhobenen Daten einem einheitlichen Nutzungs- und Sicherheitskonzept unterliegen, das auch für Gebietskörperschaften und ihre Auftragnehmer diskriminierungsfrei bindend ist.</p> <p>Die Regelung in Abs. 2 ist aus unserer Sicht in § 85 nicht richtig verortet und sollte in eine der vorhergehenden Vorschriften zur Mobilfunkversorgung verschoben werden, z.B. in § 80 Abs. 1.</p>
<p>§ 86 TKG neu – Verordnungsermächtigung</p>		
<p>Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung</p>	<p>Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium des</p>	<p>Die Rechtsverordnung darf aus Sicht des BREKO nicht nur Anforderungen an die Datenlieferanten stellen, sondern muss aufgrund der Kritikalität der vielen zu überliefernden</p>

<p>ohne Zustimmung des Bundesrates Art, Inhalt und Umfang, einschließlich dem Detailgrad, sowie Zeitpunkt und Form, einschließlich dem Bereitstellungsweg und dem technischen Format,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der gemäß Teil 5 an die zentrale Informationsstelle des Bundes bereitzustellenden Informationen (Datenlieferungsbestimmungen) und 2. der Bereitstellung von Informationen gemäß § 78 Absatz 1 durch die zentrale Informationsstelle des Bundes und der Nutzung dieser Informationen durch Dritte (Nutzungsbestimmungen). <p>Die Nutzungsbestimmungen haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.</p>	<p>Innern und für Heimat ohne Zustimmung des Bundesrates Art, Inhalt und Umfang, einschließlich dem Detailgrad, sowie Zeitpunkt und Form, einschließlich dem Bereitstellungsweg und dem technischen Format sowie der Speicherungsbedingungen der Informationen über Kritische Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der gemäß Teil 5 an die zentrale Informationsstelle des Bundes bereitzustellenden Informationen (Datenlieferungs- und speicherungsbestimmungen) 2. der Bereitstellung von Informationen gemäß § 78 Absatz 1 durch die zentrale Informationsstelle des Bundes und der Nutzung dieser Informationen durch Dritte (Nutzungsbestimmungen). <p>Die Nutzungsbestimmungen haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen insbesondere über Kritische Anlagen nach dem KRITIS-Dachgesetz und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.</p>	<p>Daten auch ein tragfähiges Konzept bzgl. der Speicherung der Daten und insbesondere der Informationen über Kritische Anlagen gemäß des KRITIS-Dachgesetzes enthalten. So ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr insbesondere mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat als für Innere Sicherheit zuständigem Ministerium sowie dem nachgelagerten Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf sinnvolle und praxistaugliche Maßgaben für die sichere Speicherung und Verwahrung der Daten verständigt.</p> <p>Auch mit Blick auf die Nutzungsbestimmungen sollte der Fokus auf dem Schutz der Informationen über Kritische Anlagen liegen. Hier sollte eine Kohärenz zu der gegenwärtigen KRITIS-Gesetzgebung gewährleistet werden.</p>
<p>§ 126 TKG – Pflichten der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien</p>		
	<p><u>In § 126 wird folgender Satz 2 eingefügt:</u></p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung würde eine vollständige Gleichstellung der in der DIN 18220 geregelten</p>

	<p>Die nach den anerkannten Regeln der Technik gebotene Verlegetiefe bei unterirdischer Verlegung in offener Bauweise darf unterschritten werden, außer wenn die Einhaltung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls erforderlich ist.</p>	<p>Bauverfahren im Gesetz bewirken. Die vorgesehene Ausnahme beschränkt sich auf den aus unserer Sicht relevanten Anwendungsfall für eine Verlegung in geringerer Mindestüberdeckung, nämlich die offene Bauweise in geringer Tiefe beispielsweise in Gehwegen.</p>
<p>§ 127 TKG neu – Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien</p>		
<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich.</p>	<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebaulast erforderlich. Betreiber haben das Recht, über eine zentrale elektronische Schnittstelle Anträge auf Zustimmung nach Abs. 1 zu stellen. Die Antragsbearbeitung erfolgt dann ebenfalls über die zentrale elektronische Schnittstelle.</p>	<p>Die Umsetzung der Digitalisierung der Antrags- und Genehmigungsverfahren hinkt dem Anspruch, digitale Verfahren bundesweit und flächendeckend zu ermöglichen noch deutlich hinterher. Um den Prozess der Umsetzung des OZG-Breitbandportals deutlich zu beschleunigen, sollte ein Rechtsanspruch auf eine digitale Antragseinreichung und Antragsbearbeitung geschaffen werden.</p> <p>Es sollte auch darauf geachtet werden, dass die Verfahren zur elektronischen Antragsbearbeitung bundesweit einheitlich sind. Das OZG-Breitbandportal sollte bundesweit standardmäßig zur Anwendung kommen (zentrale elektronische Schnittstelle).</p>
<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebaulastträger dies innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang des Antrags beim</p>	<p><u>Abs. 3</u></p> <p>Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags mit Mittelung des Verlegeorts, der Verlegetiefe und des Verlegeverfahrens als erteilt. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion ist dem Antragsteller ohne weiteren Antrag unverzüglich schriftlich</p>	<p>Die Änderungen in Abs. 3 erscheinen auf den ersten Blick als eine Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Gesetzesregelung. Bei genauem Blick entspricht der Gesetzesvorschlag im Wesentlichen aber der bisherigen Regelung und entfaltet keine dem Ziel des Gesetzes entsprechende Beschleunigungswirkung.</p>

zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

mitzuteilen. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb ~~von 15 Werktagen~~ **von 10 Kalendertagen** nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. ~~Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.~~ **Betreiber, denen infolge der Nichteinhaltung der Fristen ein Schaden entstanden ist, werden nach Maßgabe des geltenden Rechts für den erlittenen Schaden entschädigt.**

Die Verkürzung der Fiktionsfrist von 3 auf 2 Monate (Ziffer a) wird durch die Verlängerung der Frist nach § 127 Abs. 3 Satz 4 TKG wieder aufgehoben.

Nach dem Vorschlag wäre eine Verfahrensdauer von 4 Monaten und 15 Werktagen vom Gesetz gedeckt. Nach der geltenden Regelung sind es 5 Monate.

Nach dem Vorschlag des BREKO würde die Verfahrensdauer auf max. 2 Monate und 10 Tage verkürzt, was einer deutlichen Beschleunigung im Vergleich zum Status quo entsprechen würde.

In der Praxis stellt sich das Problem, dass die Genehmigungsfiktion im Sinne von § 127 Abs. 3 Satz 1 TKG zwar eintritt, Tiefbauunternehmen ohne eine offizielle Bescheinigung des Wegebausträgers aber nicht bereit sind, Bauarbeiten vorzunehmen. Der Verweis auf eine TKG-Regelung hilft dann nicht weiter, sodass die Genehmigungsfiktion faktisch ins Leere läuft. Es wäre sehr hilfreich, wenn das TKU dem Tiefbauunternehmen gegenüber eine offizielle Bescheinigung vorweisen kann. Falls das aus Ihrer Sicht sinnvoll ist, würden wir uns freuen, wenn Sie den Punkt noch mit aufnehmen könnten.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Antrag nach § 127 TKG lediglich die wegerechtliche Zustimmung beinhaltet, darüber hinaus aber noch eine Reihe weiterer Genehmigungen und Zustimmungen aus anderen Gesetzen hinzutreten können. In einer Verkürzung der Frist und der Streichung der Verlängerungsoption steckt erhebliches Beschleunigungspotenzial.

		<p>Die Frist für die Vollständigkeitsfiktion ist aktuell ohne sachlich rechtfertigenden Grund zu lang angesetzt und deshalb angemessen zu verkürzen. Bei der Verkürzung sollte nicht auf Arbeitstage, sondern Kalendertage abgestellt werden.</p> <p>Durch die Möglichkeit der Nutzung des OZG-Breitbandportals wird eine effiziente Sachbearbeitung gewährleistet, weshalb die Verkürzung der Fristen auch verhältnismäßig ist.</p> <p>Die Aufnahme einer Schadensersatzregelung für den Fall, dass Genehmigungen zu spät erteilt worden sind und den Antragsstellern dadurch ein Schaden entsteht sollte neu aufgenommen werden und unterstützt eine fristgerechte Antragsbearbeitung.</p>
<p><u>Abs. 4</u></p> <p>Wird eine nur geringfügige bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebausträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der</p>	<p><u>Abs. 4</u></p> <p>Wird eine nur geringfügige bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger vollständig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats von 48 Stunden den Anzeigenden auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebausträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Eine</p>	<p>Aktuell sind Verfahrenserleichterungen für geringfügige bauliche Maßnahmen davon abhängig, dass der jeweilige Wegebausträger eine Verwaltungsvorschrift (VV) dazu erlässt. In der Verwaltungspraxis existieren solche VV nicht. Daher ist der Verweis auf VV in § 127 Abs. 4 S. 3 zu streichen.</p> <p>§ 127 Abs. 4 S. 3 ist zu streichen und durch eine Regelung von Regelbeispielen für geringfügige bauliche Maßnahmen zu ersetzen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen mit sehr kurzer Dauer von maximal 5 Werktagen, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, diese antragsfrei durchzuführen. Ein Antrag nach § 127 Abs. 1 TKG wäre in diesem Fall im Vergleich zu den dadurch</p>

<p>Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Eine geringfügige bauliche Maßnahme liegt in der Regel vor, wenn diese einen zeitlichen Umfang von 96 Stunden nicht überschreitet. Weitere geringfügige bauliche Maßnahmen können durch Verwaltungsvorschrift des jeweils zuständigen Wegebausträgers bestimmt werden.</p>	<p>geringfügige bauliche Maßnahme liegt in der Regel vor, wenn diese einen zeitlichen Umfang von 96 Stunden nicht überschreitet. Weitere geringfügige bauliche Maßnahmen können durch Verwaltungsvorschrift des jeweils zuständigen Wegebausträgers bestimmt werden. Abweichend von Absatz 1 bedürfen geringfügige bauliche Maßnahmen, die beim zuständigen Träger der Wegebauast angezeigt wurden, keiner Zustimmung des Trägers der Wegebauast. Eine geringfügige Baumaßnahme liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) diese einen zeitlichen Umfang von fünf Werktagen nicht überschreitet, oder b) es sich bei den baulichen Maßnahmen um den Anschluss von Gebäuden handelt (Hausstich), der Anschluss des Gebäudes auf öffentlichem Grund liegt und der Hausanschluss eine Länge von 100 Meter nicht überschreitet. Die Regelungen in § 134 TKG bleiben hiervon unberührt, oder c) es sich um eine bauliche Maßnahme zur Anbindung eines Neubaugebietes mit maximal 10 Gebäuden handelt, oder d) Gräben für Hauszuführungen sowie für die Instandhaltung, für 	<p>erreichten kurzfristigen Wohlfahrtsgewinnen für die davon profitierenden Haushalte unverhältnismäßig.</p> <p>Die Errichtung von Hausanschlüssen stellt in der Praxis nur einen kleinen Teil der Gesamtbaumaßnahme eines Glasfaserausbau-projekts dar. Daher ist es gerechtfertigt, Baumaßnahmen für die Errichtung des Hausanschlusses als geringfügige bauliche Maßnahmen einzustufen, sofern diese eine Länge von max. 100 m nicht überschreiten. Dies gilt unbeschadet der Regelungen in § 134 TKG nur für Hausanschlüsse, die auf öffentlichem Grund errichtet werden.</p> <p>Um den Anschluss von kleinen Neubaugebieten in der Praxis zu erleichtern und Anreize für die Anbindung zu setzen, sollte auch der Anschluss von Neubaugebieten mit einer maximalen Zahl von 10 Gebäuden als Regelbeispiel aufgenommen werden.</p> <p>Gräben, die vom baulichen Umfang sehr begrenzt und nur punktuell benötigt werden (wie z.B. für Hauszuführungen oder für die Instandhaltung, Querung oder Legung), sind ebenso unter die Regelbeispiele zu fassen, wie Baumaßnahmen, die lediglich die Errichtung von Versorgungsschächten umfassen.</p> <p>Um eine spürbare Erleichterung und Beschleunigung des Ausbaus zu erreichen sollte parallel zur Anpassung in § 127 Abs. 4 eine Änderung von § 45 Abs. 7 StVO erfolgen. Konkret könnten Unternehmen diese temporären und minimal invasiven Arbeiten schneller ausführen, wenn für „geringfügige Baumaßnahmen“, die der zuständigen</p>
---	---	---

	<p>Querungen und Legungen errichtet werden, oder</p> <p>e) die bauliche Maßnahme der Errichtung eines Versorgungsschachtes dient.</p> <p>Bei geringfügigen Baumaßnahmen</p>	<p>Behörde angezeigt wurden, keine formelle Anordnung der jeweiligen Behörde erforderlich wäre.</p> <p>Formulierungsvorschlag für einen ergänzenden neuen § 45 Absatz 7 StVO:</p> <p>Abweichend von Absatz 6 müssen Unternehmer sowie die Bauunternehmer für geringfüge Baumaßnahmen/Baumaßnahmen mit begrenzter Tragweite, die der zuständigen Behörde angezeigt wurden, keine Anordnung von der zuständigen Behörde einholen. Eine geringfügige Baumaßnahme liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) diese einen zeitlichen Umfang von fünf Werktagen nicht überschreitet, oderb) es sich bei den baulichen Maßnahmen um den Anschluss von Gebäuden handelt (Hausstich), der Anschluss des Gebäudes auf öffentlichem Grund liegt und der Hausanschluss eine Länge von 100 Meter nicht überschreitet. Die Regelungen in § 134 TKG bleiben hiervon unberührt, oderc) es sich um eine bauliche Maßnahme zur Anbindung eines Neubaugebietes mit maximal 10 Gebäuden handelt, oderd) Gräben für Hauszuführungen sowie für die Instandhaltung, für Querungen und Legungen errichtet werden, odere) die bauliche Maßnahme der Errichtung eines Versorgungsschachtes dient.
--	--	---

<p><u>Abs. 5</u></p> <p>Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen.</p>	<p><u>Abs. 5</u></p> <p>Behördliche Entscheidungen nach Maßgabe des Naturschutzrechtes, des Wasserhaushaltrechtes, des Denkmalschutzes und der Straßenverkehrs-Ordnung, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind, sind zeitgleich mit der Zustimmung nach Absatz 1 zu erteilen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Bund für die Erteilung dieser Zustimmung zuständig ist. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt. Die Länder sollen bestimmen gemeinsam mit den Kommunen eine oder mehrere koordinierende Stellen bestimmen und, um eine für die zeitgleiche Erteilung der in Satz 1 genannten behördlichen Entscheidungen sorgen sicherzustellen.</p>	<p>Das Instrument der koordinierenden Stelle, das mit der letzten Überarbeitung des Gesetzes (TKMoG) ins TKG eingefügt wurde, wurde von den Ländern und Kommunen bisher nicht umgesetzt, so dass auch die damit beabsichtigte bessere Koordinierung der Genehmigungsbehörden nicht erreicht wurde.</p> <p>Die koordinierende Stelle (sog. „One-Stop-Shop“) ist ein wichtiges Instrument zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, wie der Blick in andere europäische Länder zeigt. Die Regelung ist daher insofern anzupassen, als dass die bestehende „Soll-Vorschrift“ in eine „Muss-Vorschrift“ geändert wird.</p> <p>Soll-Vorschriften sind für die Verwaltung zwar ebenso verbindlich wie Muss-Vorschriften, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise ein Abweichen von der Regel zulassen. Die Verwaltungspraxis hat aber gezeigt, dass der Ausnahmefall in diesem Kontext als Regelfall betrachtet wird.</p>
<p><u>Abs. 7</u></p> <p>Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, verlegt werden (mindertiefe Verlegung). Eine mindertiefe Verlegung darf erfolgen, wenn</p>	<p><u>Abs. 7</u></p> <p>Dem Träger der Straßenbaulast ist mitzuteilen, ob Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe, verlegt werden (mindertiefe Verlegung). Eine mindertiefe Verlegung darf erfolgen, wenn der</p>	<p>§ 127 Abs. 7 TKG ist mit Blick auf die zwischenzeitlich abgeschlossene DIN-Normierung (18220) zu streichen.</p>

<p>der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.</p>	<p>Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand übernimmt. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen nicht anzuwenden.</p>	
<p>Abs. 8 TKG</p> <p>Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die mindertiefe Verlegung oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebausträger von den Angaben des Antragstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise</p>	<p>Abs. 8 TKG</p> <p>Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Zustimmung hat die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, sofern es sich um Sachverhalte handelt, die nicht bereits in den anerkannten Regeln der Technik geregelt sind.</p> <p>Soweit keine anerkannten Regeln der Technik für die mindertiefe Verlegung oder Errichtungs- und Anbindungskonzepte für drahtlose Zugangspunkte mit geringer Reichweite bestehen, und der Wegebausträger von den Angaben des Antragstellers abweichende Vorgaben zur Art und Weise der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der</p>	<p>Die Auferlegung von Nebenbestimmungen sollte keine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik ermöglichen. Andernfalls werden die Kommunen dies nutzen, um weiterhin Verlegetechniken, die nach der DIN 18220 zulässig sind, auszuschließen.</p> <p>Stand heute kann die Zustimmung sehr weitgehend von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Was dabei einer angemessenen Sicherheit entspricht, ist nicht definiert. Das verzögert die Verfahren und führt zu erhöhten Kosten auf Seiten der ausbauenden Unternehmen.</p> <p>Durch die Einführung der geplanten DIN 18220 wird der Anwendungsbereich der Norm eingeschränkt. Deshalb sind die Wörter „mindertief“ und „mindertiefen“ zu streichen.</p> <p>Im Gesetz sollte eine Klarstellung erfolgen, aus welchem Grund eine Sicherheitsleistung gefordert werden darf. Die Sicherheitsleistung dient dabei ausschließlich der Abwendung einer möglichen Zahlungsunfähigkeit eines</p>

<p>der Errichtung bei der mindertiefen Verlegung oder bei der Errichtung und Anbindung drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite macht, müssen diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, um die Wegebausträger vor einem Zahlungsausfall des Antragstellers mit Blick auf die Verpflichtungen aus Absatz 7 und § 129 Abs. 2 und 3 abzusichern.</p>	<p>öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendig sein. Die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, um die Wegebausträger vor einem Zahlungsausfall des Antragstellers mit Blick auf die Verpflichtungen aus Absatz 7 und § 129 Abs. 2 und 3 abzusichern. Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist zu begründen. Die Wahl der Sicherheitsleistung obliegt dem Antragsteller. Satz 3 gilt nicht bei dem Vorhandensein einer bundesweiten Nutzungsberechtigung im Sinne des § 125.</p>	<p>Netzbetreibers, der dann seiner Wiederherstellungspflicht nach § 129 Abs. 2 und 3 TKG nicht nachkommen kann.</p> <p>Eine Sicherheitsleistung darf nur für bestimmte, im Gesetz ausdrücklich zu benennende Fälle gefordert werden. Die Das Verlangen einer Sicherheitsleistung ist zudem vom Wegebausträger zu begründen. Die gewählte Form der Sicherheitsleistung sollte im Ermessen des Antragsstellers liegen.</p>
<p>§ 157 TKG neu – Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten</p>		
<p>Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Die nach Satz 1 festzulegenden Werte können für die Uploadrate niedriger und für die Latenz höher, als die von 80 Prozent der Verbraucher im Bundes- gebiet genutzten Werte sein, wenn tatsächlich nachgewiesen ist, dass die in Satz 3 genannten Dienste auch bei geringeren Vorgaben beim Endnutzer funktionieren.</p>		<p>Die hier vorgenommene Flexibilisierung des „80-Prozent-Kriteriums“ ist sinnvoll und eröffnet notwendige Spielräume für die schnelle und pragmatische Umsetzung der Mindestversorgung. Es ist nicht zielführend, bestimmte technische Lösungen von vornherein auszuschließen und eine Unterversorgung festzustellen, weil möglicherweise in einzelnen Fällen das „80 Prozent-Kriterium“ bei Uploadraten und Latenzzeiten unwesentlich unterschritten wird. Für die Nutzerinnen und Nutzer ist entscheidend, dass die in Anhang V EKEK und in § 157 Abs. 3 TKG genannten Dienste in einer zufriedenstellenden Qualität funktionieren. Insofern legt die Änderung den Fokus zurecht auf die Performanz der Dienste.</p>

§ 158 TKG – Erschwinglichkeit der Telekommunikationsdienste

In § 158 Abs. 1 wird hinter Satz 2 der folgende Satz 3 neu eingefügt:

Im Rahmen der von ihr nach Satz 2 zu veröffentlichen Grundsätze zur Erschwinglichkeit und der Ermittlung des Preisniveaus berücksichtigt die Bundesnetzagentur die Einkommen der Verbraucher sowie regional, topografisch und technologisch bedingten Besonderheiten bei den Kosten des Netzausbaus.

Art. 85 Abs. 1 der EU Richtlinie 2009/119/EG enthält die Vorgabe, bei der Ermittlung der erschwinglichen Preise auch die Einkommen der Verbraucher zu berücksichtigen. Da die Bundesnetzagentur dies in ihren Grundsätzen zur Ermittlung der erschwinglichen Preise nicht aufgenommen hat, bedarf es einer klarstellenden Vorgabe im TKG.

In ihren „Grundsätzen über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste“ vom 16.08.2022 geht die Bundesnetzagentur mit Blick auf die monatlichen Entgelte für die Dienstnutzung von einem bundesweiten Durchschnitt aus den Preisen der auf dem Markt angebotenen Produktbündel, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen, aus. Diese Betrachtung ist aber verzerrend, da der Durchschnitt wesentlich durch die auf der Basis des ganz wesentlich abgeschriebenen Kupfernetz der Telekom erbrachten Telekommunikationsdienste gebildet wird. Die im Rahmen des „Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten“ neu zu errichtenden Anschlüsse, über die die Dienste erbracht werden, werden aber nicht nur kupferbasiert, sondern auch glasfaser-, mobilfunk- und satellitengestützt sein. Jede dieser Technologien hat eigene Kostenparameter und Kostenszenarien, die zum Teil je nach Region und Topografie variieren können. Eine bundesweite und technologieunabhängige Durchschnittsbetrachtung der Preise für TK-Dienste, die im Wesentlichen über das abgeschriebene Kupfernetz der Telekom erbracht werden, wird dieser differenzierten Kostensituation nicht gerecht.

		<p>Diejenigen Unternehmen, die TK-Dienste auf Basis neu zu errichtender Glasfasernetze bzw. Mobilfunk- oder Satellitennetzen erbringen, werden durch eine durch abgeschriebene Kupfernetze geprägte Durchschnittspreisbetrachtung erheblich benachteiligt. Ihre Kosten für die Dienstleistung lassen sich dadurch nicht decken.</p> <p>Vielmehr sind für die Ermittlung der Erschwinglichkeit die Dienste-Preise heranzuziehen, die technologiespezifisch in vergleichbaren Regionen von den Anbietern für die betreffenden Telekommunikationsdienste erhoben werden. Es ist dabei auch nicht sachgerecht, Produktbündel, die die Bandbreitenanforderungen übererfüllen, außer Betracht zu lassen, da gerade VHC-Anbieter oft kein niederschwelliges Produkt im Sortiment haben werden.</p> <p>Aus den gleichen Gründen ist auch bei den Anschlusskosten eine stärkere Differenzierung vorzunehmen. Zwar lassen die Grundsätze der Bundesnetzagentur hier in gewissen Grenzen eine regionale Differenzierung (nur als Ausnahme), aber keine technologieabhängige Differenzierung zu. Diese ist aber wegen der erheblichen technologiespezifischen Unterschiede bei der Erstellung des Anschlusses zwingend geboten.</p> <p>Daher sind in § 158 TKG konkretisierende Vorgaben zur Ermittlung der Erschwinglichkeit aufzunehmen.</p>
--	--	--

§ 203a – Veröffentlichung und Nutzung von Daten

Abs. 1

Unbeschadet spezialgesetzlicher Regelungen ist die Bundesnetzagentur berechtigt, ihr vorliegende, aufgrund einer speziellen Ermächtigungsgrundlage erhobene Daten, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten, auch zur Erfüllung weiterer Aufgaben nach diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes, nach der Verordnung (EU) 2015/2120 oder nach der Verordnung (EU) 2022/612 auszuwerten und zu nutzen. Dem steht die in § 203 Absatz 6 Satz 3 und 4 dieses Gesetzes genannte Zweckbestimmung nicht entgegen.

Abs. 2

Die Bundesnetzagentur kann die aufgrund eines Auskunftsverlangens erhaltenen Daten für Dritte oder die Öffentlichkeit bereitstellen, soweit

1. hierdurch keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen offengelegt werden und
2. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die BNetzA aus einer Vielzahl von Anlässen umfangreiche Marktabfragen durch, was der Katalog von Regelbeispielen in § 203 Abs. 1 S.2 Nr. 1-9 TKG belegt.

Die Vielzahl an Marktabfragen bindet erhebliche Ressourcen bei der Bundesnetzagentur, vor allem aber bei den betroffenen Unternehmen. Da für verschiedene Sachverhalte zumindest in großen Teilen dieselben Daten erhoben werden, ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, aufgrund der die Behörde, die zu einem bestimmten Zweck erhobenen Daten auch in Zusammenhang mit anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erheben kann, sinnvoll. Dadurch wird die Arbeit der BNetzA effizienter und werden die Unternehmen entlastet.

Die Schaffung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage für die BNetzA zur Nutzung der erhobenen Daten zu anderen gesetzlich legitimierten Zwecken als dem eigentlichen Abfragezweck, ist seitens des BREKO und seiner Mitgliedsunternehmen mit der klaren Erwartung verbunden, dass die BNetzA von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und Zahl und Umfang der Marktabfragen deutlich sinken.

<p>Soweit erforderlich, werden diese Daten aggregiert oder auf sonstige Weise anonymisiert. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt entgeltfrei in offenen, maschinenlesbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten und zur uneingeschränkten Weiterverwendung und kann insbesondere über die Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen. § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung bleibt unberührt.</p>		
---	--	--

Weiterer Regelungsbedarf aus Sicht des BREKO

§ 14 TKG – Verfahren der Regulierungsverfügung		
<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Die Bundesnetzagentur legt in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Ergebnisse von Marktdefinition und Marktanalyse einen Entwurf einer Regulierungsverfügung vor.</p>	<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Die Bundesnetzagentur legt in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Ergebnisse von Marktdefinition und Marktanalyse einen Entwurf einer Regulierungsverfügung vor. Die Bundesnetzagentur kann diese Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise um einen Monat verlängern.</p>	<p>Die Regelfrist von 6 Monaten hat sich nicht bewährt. In der Praxis zeigt sich, dass die bisherige Regelfrist oft um ein Vielfaches überschritten wird. Als Beispiel sei das – zugegebenermaßen komplexe – Verfahren BK3-19/020 (Regulierungsverfügung auf dem Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen der Telekom Deutschland GmbH) angeführt, das am Mai 2019 eröffnet und mit Beschluss vom 21.07.2022 beendet wurde. Aber auch weniger komplexe Verfahren</p>

		<p>benötigen von der Verfahrenseröffnung bis zum Abschluss nicht selten mehr als ein Jahr. Dies ist insbesondere deshalb kritisch, weil die Entscheidungen dann auf der Basis veralteter Marktanalysen erfolgen. Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren und der Regulierungsverfügung muss daher durch eine verbindliche Frist gesichert werden.</p>
<p>§ 17 TKG – Verwaltungsvorschriften zu Regulierungsgrundsätzen und Anträgen auf Auskunft über den Regulierungsrahmen für Netze mit sehr hoher Kapazität</p>		
	<p><u>Abs. 2</u> Zur Förderung effizienter Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 und unter Wahrung der übrigen Grundsätze des § 2 Abs. 3 soll kann die Bundesnetzagentur im Hinblick auf eine Regulierungsverfügung nach § 13 oder eine Verpflichtung nach § 22 Absatz 1 Verwaltungsvorschriften zu den grundsätzlichen regulatorischen Anforderungen an die Berücksichtigung folgender Aspekte erlassen:</p>	<p>Die Möglichkeit, der Bundesnetzagentur im Vorfeld konkreter Verfahren Verwaltungsvorschriften über den Regulierungsrahmen für VHC-Netze zu erlassen, soll verfahrensökonomisch die Klärung von Grundsatzfragen im Vorfeld konkreter Regulierungsverfahren ermöglichen, die Vorhersehbarkeit der Regulierung stärken und so zur Investitions- und Planungssicherheit der Unternehmen beitragen. Dies wäre insbesondere im Zusammenhang erheblichen Investitionen zum Aufbau von VHC-Infrastrukturen hilfreich. Dadurch, dass grundsätzliche Themen „vor die Klammer gezogen“ werden, könnten die Regulierungsverfahren selbst beschleunigt und innerhalb der gesetzten Fristen durchgeführt werden.</p> <p>Leider hat die Bundesnetzagentur von der Möglichkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Fragen bisher praktisch keinen Gebrauch</p>

		gemacht. Es ist daher angemessen, die bisherige „kann“-Bestimmung in eine „Soll-Bestimmung“ umzuwandeln.
§ 29 TKG – Standardangebot		
	<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Sofern die Bundesnetzagentur ein Unternehmen zur Veröffentlichung eines Standardangebots verpflichtet hat, hat das Unternehmen innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der Verpflichtung den Entwurf eines Standardangebots vorzulegen, der eine Produktbeschreibung und Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, einschließlich der Entgelte, enthält. Satz 1 gilt nicht, wenn bereits ein Standardangebot festgelegt und dessen Mindestlaufzeit noch nicht abgelaufen ist. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den vorgelegten Entwurf auf ihrer Internetseite und gibt den Beteiligten nach der Veröffentlichung Gelegenheit, zur Stellungnahmen sowie eigene Anträge, Änderungs- und Formulierungsvorschläge zu Umfang und Inhalt des Entwurfs innerhalb einer angemessenen Frist einzureichen.</p>	<p>Die regulatorische Praxis auf der Grundlage des § 29 TKG, dass das marktmächtige Unternehmen den Umfang und Gegenstand des Verfahrens selbst vorgibt, birgt signifikante Risiken für die Markt- und Ausbautwicklung und den Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt.</p> <p>Beigeladene Unternehmen haben ihrerseits derzeit keine Antragsrechte, um inhaltliche Änderungen oder Umformulierungen zu beantragen. Vor dem Hintergrund der Tragweite der Standardangebotsverfahren ist es aus unserer Sicht jedoch zwingend notwendig, dass beigeladene Unternehmen ihrerseits Anträge und Änderungsvorschläge in diese Verfahren einbringen können. Zudem ist es notwendig, dass die Anträge und Änderungsvorschläge der beigeladenen Unternehmen vollumfänglich als Teil des Verfahrensgegenstandes in die Prüfung der Bundesnetzagentur einbezogen werden.</p>
	<p>In § 29 wird hinter Absatz 3 Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:</p> <p>Die Bundesnetzagentur bezieht Anträge, Änderungs- und Formulierungsvorschläge der Beigeladenen als Teil des</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung dient der Stärkung der Beigeladenenrechte und einer angemessenen Beschreibung des Verfahrensgegenstandes. In der Vergangenheit sind Änderungsvorschläge der Beigeladenen seitens der Beschlusskammer oft mit dem Argument verworfen worden, der Verfahrensgegenstand</p>

	<p>Verfahrensgegenstandes vollumfänglich in ihre Prüfung mit ein.</p> <p>Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.</p>	<p>werde ausschließlich durch das vorgelegte Angebot des marktbeherrschenden Unternehmens begrenzt. Allein dieses sei anhand der Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit begrenzt. Diese Argumentation ist aber nicht sachgerecht, weil es dem regulierten Unternehmen schon bei der Vertragsgestaltung die Möglichkeit lässt, aus Sicht der Vorleistungsnachfrager notwendige Punkte auszublenden. Zwar mag es der Beschlusskammer gelingen, anhand der Kriterien des § 39 Abs. 3 TKG einzelne Regelungen des vorgelegten Vertragsangebots ausgewogen gestalten zu können, nicht aber das Standardangebot als Ganzes. Eine derartige Beschränkung wird aber der Bedeutung von Standardangeboten des marktmächtigen Unternehmens nicht gerecht. Diese bestimmen nicht nur die Wettbewerbsposition und die Möglichkeiten der Vorleistungsnachfrager, sondern setzen oft auch Marktstandards für Vorleistungsvereinbarungen außerhalb des regulierten Bereichs. Daher ist es wichtig, dass im Standardangebotsverfahren die Wettbewerberinteressen angemessen abgebildet und nicht durch eine Verkürzung des Verfahrensgegenstandes auf das vorgelegte Vertragsangebot des regulierten Unternehmens beschränkt werden.</p>
<p>§ 54 TKG Abs. 3 – Vertragsschluss und Vertragszusammenfassung</p>		
<p>Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, stellt der Anbieter dem Verbraucher eine klare und leicht</p>	<p>§ 54 Abs. 3 sollte wie folgt geändert werden:</p>	<p>Es ist richtig, dass in dem Entwurf durch die Änderung des § 71 Absatz 3 TKG (Nr. 18 des Referentenentwurfs) der Umsetzungsfehler korrigiert wird, dass ein Anbieter</p>

<p>lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung muss die Hauptelemente der Informationspflichten darlegen und umfasst mindestens folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese sich von ersteren unterscheiden, 2. die wesentlichen Merkmale der einzelnen zu erbringenden Dienste, 3. die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden, 4. die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung, 	<p>(3) Bevor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, stellt d<u>Der Anbieter stellt dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrages</u> eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung muss die Hauptelemente der Informationspflichten darlegen und umfasst mindestens folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Anschrift und Kontaktangaben des Anbieters sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese sich von ersteren unterscheiden, 2. die wesentlichen Merkmale der einzelnen zu erbringenden Dienste, 3. die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden, 	<p>Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht bislang zwar die vorvertraglichen Informationen nach § 54 Absatz 1 TKG, nicht aber die Vertragszusammenfassung nach § 54 Absatz 3 TKG zur Verfügung stellen muss. Der Gesetzgeber darf hierbei jedoch nicht stehen bleiben, sondern muss auch den weiteren Fehler bei der Umsetzung des vollharmonisierten Artikel 102 der Richtlinie (EG) 2018/1972 in § 54 Absatz 3 TKG korrigieren. Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 verlangt, dass Vertragszusammenfassungen dem Verbraucher „vor Abschluss des Vertrags — auch bei Fernabsatzverträgen — kostenlos zur Verfügung“ zu stellen sind. Demgegenüber sieht § 54 Absatz 3 TKG vor, dass der Anbieter die Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellen muss, bereits „[b]evor ein Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt“.</p> <p>Es ist offenkundig, dass der Abschluss eines Vertrages etwas anderes ist als die Abgabe einer Vertragserklärung. Der Unterschied zeigt sich, wenn der Verbraucher – wie häufig in der Praxis – das Vertragsangebot macht, etwa indem er das gewünschte Telekommunikationsprodukt bestellt. Nach der derzeit fehlerhaften deutschen Umsetzung in § 54 Absatz 3 TKG muss der Anbieter die Vertragszusammenfassung dem Verbraucher zur Verfügung stellen, bevor dieser seine Bestellung abgibt. Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 lässt es demgegenüber zu, dass der Anbieter die Bestellung – mithin die Vertragserklärung – des Verbrauchers entgegennimmt und dem Verbraucher daraufhin die Vertragszusammenfassung zur Verfügung stellt. Ein Vertrag ist in diesem Zeitpunkt schließlich noch</p>
---	--	---

<p>5. die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen und</p> <p>6. im Hinblick auf Internetzugangsdienste auch eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlichen Informationen.</p> <p>Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden. Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.</p>	<p>4. die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung,</p> <p>5. die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen und</p> <p>6. im Hinblick auf Internetzugangsdienste auch eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2015/2120 erforderlichen Informationen.</p> <p>Ist es aus objektiven technischen Gründen nicht möglich, die Vertragszusammenfassung vor dem Abschluss des Vertrages Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zur Verfügung zu stellen, so muss sie dem Verbraucher unverzüglich nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall–Die Wirksamkeit des Vertrages hängt davon ab, dass wird der Vertrag wirksam, wenn der Verbraucher nach Erhalt der Vertragszusammenfassung den Vertrag in Textform genehmigt. Genehmigt der Verbraucher den Vertrag nicht, so steht dem Anbieter, wenn er gegenüber dem Verbraucher in Erwartung der Genehmigung den Telekommunikationsdienst erbracht hat, kein Anspruch auf Wertersatz zu.</p>	<p>nicht zustande gekommen. Ein Zurverfügungstellen nach Abgabe der Vertragserklärung und vor Erklärung der Vertragsannahme ist eine Zurverfügungstellen vor Abschluss des Vertrages – so wie es die Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 verlangt.</p> <p>Weil § 54 Absatz 3 TKG dem Anbieter die Möglichkeit abschneidet, dem Verbraucher die Vertragszusammenfassung nach Abgabe der Vertragserklärung (seiner Bestellung), aber vor Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen, weicht er von Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 ab und verstößt damit gegen das Vollharmonisierungsgebot in Artikel 101 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972.</p> <p>Auf diese Abweichung ist in der wissenschaftlichen Literatur mehrfach hingewiesen worden:</p> <p>BeckOK InfoMedienR/Kiparski, 40. Ed. 1.2.2022, TKG2021 § 54 Rn. 6, 8; Sodtalbers, MMR 2022, 87 (90).</p> <p>Auch wenn es wegen des Widerspruchs zu der wg. Artikel 101 Richtlinie (EU) 2018/1972 zwingenden Richtlinien-Vorgabe hierauf nicht ankommt: auch der Sinn und Zweck der Vertragszusammenfassung erfordert keine andere Bewertung. Die Vertragszusammenfassung bezweckt weder eine umfassende Sachkenntnis noch eine Vergleichsmöglichkeit vor Abgabe der Bestellung. Eine möglichst umfassende Sachkenntnis aufseiten des Kunden wird bereits durch die gemäß § 54 Absatz 1 TKG zu erteilenden vorvertraglichen Informationen erreicht. Die Vertragszusammenfassung soll dem Kunden nach Abschluss des Vertrages wichtige Eckpunkte des geschlossenen Vertrages zur Verfügung stellen – es ist eine Vertragszusammenfassung und keine</p>
--	---	---

		<p>Angebotszusammenfassung. Diese unterschiedlichen Zwecke spiegeln sich in den unterschiedlichen Zeitpunkten wider, die der europäische Gesetzgeber für die vorvertraglichen Informationen in Artikel 102 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972 einerseits und für die Vertragszusammenfassung in Artikel 102 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/1972 andererseits vorgesehen hat.</p> <p>Die Aussage in dem Erwägungsgrund 261 der Richtlinie (EU) 2018/1972, damit die Endnutzer ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen könnten, sei es unerlässlich, dass ihnen die benötigten relevanten Informationen vor Vertragsabschluss verständlich auf einem dauerhaften Datenträger oder in Form eines herunterladbaren Dokuments abgefasst vorliegen, bezieht sich unmissverständlich nur auf die vorvertraglich zu gebenden Informationen gemäß Artikel 102 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/1972, die in § 54 Absatz 1 TKG umgesetzt wurden. Auf die Vertragszusammenfassung geht der Erwägungsgrund 261 erst im Folgenden ein und führt dort aus, dass die Vertragszusammenfassung den Endnutzern die Entscheidung erleichtern soll. Es bleibt aber sowohl offen, um welche Entscheidung genau es dem europäischen Gesetzgeber gegangen ist, als auch, in welchem Zeitpunkt sie getroffen wird. Eine Vertragszusammenfassung, die einem Verbraucher europarechtlich korrekt vor Abschluss des Vertrages zur Verfügung gestellt wird, erleichtert auch die Entscheidung für den <i>nächsten</i> Vertragsschluss.</p> <p>Ohnehin ist nicht festzustellen, dass die Vertragszusammenfassung in der Praxis eine wesentliche</p>
--	--	---

		<p>Entscheidungsgrundlage für die Telekommunikationskunden geworden ist. Die wenigsten Kunden – wenn überhaupt welche – nehmen nach unserer Wahrnehmung Zeit und Mühe auf sich und lassen sich unterschiedliche Vertragszusammenfassungen erstellen, um auf deren Grundlage ein Angebot auszuwählen. Das ist auch nicht überraschend, da sich diejenigen Informationen, die für einen Angebotsvergleich wirklich relevant sind, viel leichter und schneller beschaffen lassen.</p>
<p>§ 105 TKG – Förderung des Wettbewerbs</p>		
	<p><u>§ 105 Abs. 2 TKG wird wie folgt neu gefasst:</u></p> <p>Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erteilt die Bundesnetzagentur Frequenznutzungsrechte im Mobilfunk unter der Bedingung der Gewährung eines diskriminierungsfreien Vorleistungszugangs für Diensteanbieter und MVNO. Das Vorleistungsangebot ist so auszugestalten, dass Diensteanbieter und MVNO insbesondere mit Blick auf die Qualität und die zeitliche Verfügbarkeit von Produkten dem Eigenvertrieb der durch die Erteilung der Frequenznutzungsrechte begünstigten Mobilfunknetzbetreiber gleichgestellt sind.</p>	<p>Die Auferlegung einer echten Zugangsverpflichtung im Rahmen der Erteilung von Frequenznutzungsrechten im Mobilfunk ist zur Sicherung des Wettbewerbs im Mobilfunk- und im Festnetzmarkt dringend erforderlich. Zwar ist die Auferlegung einer MVNO- und Diensteanbietersverpflichtung bereits nach dem geltenden § 105 Abs. 2 TKG möglich, allerdings wird diese Möglichkeit bisher seitens der Bundesnetzagentur nicht genutzt. Andererseits fällt entscheidend ins Gewicht, dass es auch keine freiwilligen Zugangsangebote der drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber gibt. Die bisher seitens der Bundesnetzagentur präferierte Verhandlungspflicht hat bisher zu keinem Ergebnis geführt und sich in der Praxis als wirkungslos erwiesen.</p> <p>Da der Mobilfunkmarkt aber wegen der begrenzt verfügbaren Frequenzressourcen durch strukturelle Marktzugangsbeschränkungen gekennzeichnet ist,</p>

	<p>Die Bundesnetzagentur kann zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele weitere Maßnahmen ergreifen. Diese umfassen unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Begrenzung der Menge an Frequenzen, die einem Unternehmen zugeteilt werden, oder, wenn die Umstände dies rechtfertigen, die Verknüpfung der Frequenznutzungsrechte mit Bedingungen, beispielsweise mit der Gewährung des Vorleistungszugangs und mit nationalem oder regionalem Roaming in bestimmten Frequenzbereichen oder in Gruppen von Frequenzbereichen mit ähnlichen Merkmalen. <p>Absatz 2 Satz 2 Nr. 2-5 wird zu Absatz 2 Satz 4 Nr. 2-5.</p>	<p>bedarf es eines effektiven Instruments zur Öffnung dieses Marktes und der Sicherstellung des Wettbewerbes.</p> <p>Die Wettbewerbsdefizite infolge der bislang fehlenden Zugangsverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber beschränken sich aber nicht nur auf den Mobilfunkmarkt, sondern strahlen wegen der unterschiedlichen Bündelungsmöglichkeiten auch auf den Festnetzmarkt aus.</p> <p>Während die drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber attraktive Bündelprodukte aus leistungsstarken Festnetzanschlüssen und 5G/LTE+-Mobilfunk aufsetzen können, fehlt es den anderen Marktteilnehmern (mit Ausnahme der 1&1 als künftig viertem MNO) an einer leistungsstarken Mobilfunkkomponente. Sie sind daher gerade beim zunehmend wichtigen Wettbewerb um die Kunden, die bereit sind, hochwertigere Bündelprodukte zu buchen und insbesondere um Geschäftskunden erheblich benachteiligt.</p> <p>Die drei etablierten Mobilfunknetzbetreiber Telekom, Vodafone und Telefonica-O2 verfügen nicht nur über 5G-Frequenzen, sondern auch über leistungsstarke und auf absehbare Zeit auch noch wettbewerbsfähige Festnetzlösungen.</p> <p>Dabei darf nicht übersehen werden, dass alle drei Unternehmen auch hinsichtlich ihrer Festnetzkomponenten von regulatorischen Privilegien profitieren: Während die Telekom ihr 5G-Produkt infolge des „Vectorings-Monopols“ nicht nur mit dem eigenen</p>
--	--	---

		<p>Glasfaserausbau, sondern auch für einige Zeit noch mit „Vectoring“ und „Super-Vectoring“ (und damit praktisch bundesweit) bündeln kann, profitiert Vodafone von zwei Erlaubnisentscheidungen in den Fusionskontrollverfahren mit KDG und Unitymedia (die ihrerseits vorher KabelBW übernommen hatte). Vodafone verfügt daher über den größten Teil des deutschen Kabelnetzes und kann zumindest in den Kabelausbaugebieten seine 5G-Mobilfunkprodukte mit einem leistungsstarken Festnetzkomponente bündeln. Die gleiche Bündelungsmöglichkeit hat TO2 als einzige Nutznießerin der Verpflichtungszusage im Fusionskontrollverfahren „Vodafone/Unitymedia“, durch die sie ein exklusives Zugangs-recht zum Vodafone-Kabelnetz erhält.</p> <p>Die obligatorische Auferlegung einer Diensteanbieter- und MVNO-Verpflichtung ist daher dringend erforderlich, um einen chancengleichen Wettbewerb beim Angebot von Bündelprodukten sicherzustellen und wird auch im Sondergutachten der Monopolkommission 2021 („Telekommunikation 2021: Wettbewerb im Umbruch“. Rn. 140ff.) ausdrücklich für den Fall empfohlen, dass die durch die Bundesnetzagentur präferierte Verhandlungspflicht nicht zielführend ist, was vier Jahre nach deren Einführung ohne einen echten Vertragsabschluss zu 5G inzwischen wohl als gesicherte Erkenntnis gelten kann.</p> <p>Die Einführung einer Diensteanbieter – und MVNO-Verpflichtung im Mobilfunk dient auch der Beschleunigung des Ausbaus von 5G-Netzen. Wie die Monopolkommission (Rn. 137) ebenfalls richtig feststellt,</p>
--	--	--

		<p>wäre es bei einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunknetzbetreibern für diese grundsätzlich vorteilhaft, Diensteanbieter zuzulassen, da sie an deren Umsätzen und Gewinnen partizipieren. Diensteanbieter tragen zu einer schnelleren und besseren Netzauslastung bei, wodurch die Mobilfunknetzbetreiber einen deutlich besseren Cash-Flow generieren und schneller ausbauen können. Der Zugang für Diensteanbieter und MVNO zu Mobilfunknetzen ist daher auch unter Beschleunigungsaspekten sehr sinnvoll.</p>
<p>§ 125 TKG – Berechtigung zur Nutzung öffentlicher Wege und ihre Übertragung</p>		
	<p><u>Abs. 1</u></p> <p>Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten gewidmete Verkehrsflächen und solche, die nicht gewidmet wurden, jedoch wie gewidmete Verkehrsflächen von der Allgemeinheit genutzt werden oder genutzt werden können, wie öffentliche Wege, Plätze, Brücken und Tunnel sowie die öffentlichen Gewässer.</p>	<p>Durch eine Erweiterung des Begriffs der öffentlichen Verkehrswege können schwierige Abgrenzungsfragen zwischen dem Regelungsregime der §§ 125 ff. TKG und des § 134 TKG vermieden werden. Eine Anpassung dient dem Ziel einer erleichterten Verlegung von Telekommunikationslinien.</p>

§ 146 TKG – Mitverlegung, Sicherstellung und Betrieb der Infrastruktur für Netze mit sehr hoher Kapazität

	<p><u>Abs. 2 Satz 2</u></p> <p>Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist hat der Erschließungsberechtigte stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt und von einem Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze betrieben werden.</p>	<p>Die Erschließung von Neubaugebieten ist kein Fall der Unterversorgung im Sinne des Universaldienstes. Oft werden Neubaugebiete in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits versorgten Gebieten errichtet. Es besteht ein deutlich höheres Versorgungspotenzial als in den Unterversorgungsfällen, die nur über den Universaldienst gelöst werden können. Daher hat der Erschließungsträger nicht nur die Ausstattung des Neubaugebietes mit geeigneten passiven Infrastrukturen, sondern auch deren Anbindung an ein Telekommunikationsnetz, idealerweise an ein Netz mit sehr hoher Kapazität, sicherzustellen.</p>
--	---	---

§ 213 TKG – Einleitung, Beteiligte

	<p>Es wird eine Nr. 4 in § 213 Abs. 2 eingefügt:</p> <p>An dem Verfahren vor der Beschlusskammer sind beteiligt:</p> <p>[...]</p> <p>„Das Interesse nach Nr. 3 umfasst auch die Verfahren der Marktregulierung (§§ 10 bis 19 TKG) und der Entgeltanzeige nach § 45 TKG.“</p>	<p>Die Beiladungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Unternehmen und Verbänden sind auf die Verfahren der Marktregulierung nach Teil 2 Abschnitt 1 des TKG und das Verfahren der Entgeltanzeige (§ 45 TKG) zu erweitern. Dies gilt insbesondere für das Verfahren zum Erlass einer Regulierungsverfügung. Hier haben die Bundesnetzagentur und in der Folge das Verwaltungsgericht Köln eine Beiladungsmöglichkeit mit dem Argument abgelehnt, die Wettbewerber des regulierten Unternehmens seien durch die Regulierungsverfügung nicht direkt betroffen, sondern nur durch die aufgrund der Regulierungsverfügung ergehenden Einzelentscheidungen (z.B. Entgeltregulierung, Standardvertragsverfahren). Dies ist aber nicht richtig. Da in der Regulierungsverfügung, über</p>
--	--	--

		<p>die dem marktmächtigen Unternehmen aufzuerlegende Abhilfemaßnahmen entschieden wird, wird der Umfang der Regulierung festgelegt, also insbesondere auch der Verzicht auf bestimmte Regulierungsverfahren. Insofern werden die Interessen der Wettbewerber und ihrer Verbände schon durch die Regulierungsverfügung massiv berührt (z.B. durch die Entscheidung bestimmte Vorleistungsentgelte nur einer nachträglichen Missbrauchsaufsicht zu unterwerfen). Die Spruchpraxis der Bundesnetzagentur und des VG Köln machen eine gesetzgeberische Klarstellung erforderlich.</p> <p>Auch mit Blick auf die Entgeltanzeige nach § 45 TKG sind die Wettbewerber und ihre Verbände frühzeitig zu beteiligen. Hält die Bundesnetzagentur eine angezeigte Entgeltmaßnahme des marktmächtigen Unternehmens nicht für missbräuchlich, wird kein Verfahren der nachträglichen Entgeltregulierung eingeleitet. Die Wettbewerber haben in diesem Fall keine Möglichkeit ihre Sicht darzulegen und ihre Interessen wirksam zu vertreten.</p>
<p>§ 215 TKG – Anhörung, mündliche Verhandlung</p>		
	<p><u>In § 215 TKG wird hinter Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:</u></p> <p>Haben Wettbewerber eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht, Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Betreiber in dem Verfahren einen Antrag gestellt, so ist</p>	<p>Entscheidung über Anträge der Wettbewerber</p> <p>Die Ergänzung stellt sicher, dass die von den Wettbewerbern, Anbietern oder Betreibern gestellten Sachanträge von der Bundesnetzagentur auch beschieden werden.</p>

	<p>dieser Antrag von der Bundesnetzagentur zu bescheiden.</p>	
<p>§ 217 TKG – Rechtsbehelfe</p>		
	<p><u>In § 217 TKG wird hinter Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:</u></p> <p>Betrifft eine verwaltungsgerichtliche Klage eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht eine Entscheidung der Bundesnetzagentur nach Teil 2, so ist ein Wettbewerber, ein Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder ein Betreiber vom Gericht auf seinen Antrag zu dem Klageverfahren beizuladen, wenn er in dem zu der Entscheidung der Bundesnetzagentur führenden Verfahren einen Sachantrag gestellt oder die Einleitung dieses Verfahrens beantragt hat.</p>	<p>Gerichtliche Verfahrensbeteiligung</p> <p>Die Ergänzung stellt sicher, dass Wettbewerber, Anbieter und Betreiber an Klageverfahren des marktmächtigen Unternehmens gegen / auf Entscheidungen der Bundesnetzagentur förmlich beteiligt werden.</p>